

Juni 2014

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Rechtsform der Regionalgruppe ist die eines eingetragenen Vereins.
- (2) Der Verein führt den Namen „Regionalgruppe Köln im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung e.V.“, abgekürzt „gbs Köln“.
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, vor Ort die Ziele der Giordano-Bruno-Stiftung zu verfolgen:
„Die neuesten Erkenntnisse der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften zu sammeln und ihre Bedeutung für das humanistische Anliegen eines friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens der Menschen im Diesseits herauszuarbeiten. Auf diese Weise sollen die Grundzüge einer säkularen, evolutionär-humanistischen Ethik entwickelt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“ (Auszug Satzung der Giordano-Bruno-Stiftung)
- (2) Die weltanschauliche Grundlage bildet der evolutionäre Humanismus. Dieser steht für eine kritisch-naturalistische Weltanschauung, Säkularismus, Durchsetzung der Menschenrechte und eine humanistische Ethik auf Basis des Naturalismus, nach der Glück und Wohlergehen jedes Einzelnen und der Gesellschaft den höchsten Wert bilden und das Recht auf freie und chancengleiche Persönlichkeitsentwicklung des Individuums gewährleistet ist.
- (3) Die wichtigsten praktisch umzusetzenden Ziele sind dabei Aufklärung im Hinblick auf ein wissenschaftliches Weltbild und die konsequente und vollständige Trennung von Staat und Religion.
- (4) Zu den zentralen Aufgaben des Vereins gehört zudem, durch vielfältige Aktivitäten die allgemeine Bildung zu fördern und Wissenschaft, Kunst und Philosophie stärker zu vernetzen.
- (5) Der Verein ist bestrebt, Ansprechpartner für Anfragen zu sein, die sich auf die genannten Aufgaben und Ziele beziehen.

(6) Der Satzungszweck wird insbesondere durch vom Verein organisierte öffentliche und nichtöffentliche Vorträge, Lesungen, Podiumsdiskussionen u. ä. verwirklicht, darüber hinaus über Informationsstände, sonstige öffentliche Aktionen sowie die Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung über Internetportale, Leserbriefe und den Betrieb eigener Websites.

(7) Der Verein bemüht sich um eine konstruktive Zusammenarbeit mit anderen säkularen Vereinigungen.

(8) Die Vereinsmitglieder treffen sich regelmäßig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Giordano-Bruno-Stiftung, Oberwesel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann grundsätzlich jede natürliche Person sein, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, im Wesentlichen die Grundsätze der Giordano-Bruno-Stiftung vertritt und Mitglied im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung ist.

(2) Der „Gesamtvorstand“ soll über einen Mitgliedsantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Ist er im Zweifel, ob die beitriftswillige Person die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt (siehe Ziffern 1 und 5), kann der die Aufnahme ablehnen oder aufschieben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Austritt kann formlos erfolgen.

(4) Der „Gesamtvorstand“ (siehe § 5 Ziffer 1) ist berechtigt, Vereinsmitglieder aus dem Verein auszuschließen, wenn sie gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Vor Ausschluss erfolgt eine Anhörung.

Ein analoges Verfahren kann auch gegen Personen, die nicht dem Verein angehören, durchgeführt werden, um sie ebenfalls von an die Mitglieder des Vereins gerichteten Veranstaltungen auszuschließen. Eine Anhörung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(5) Gegen die Interessen des Vereins verstößt insbesondere, wer rechts- oder linksradikale, sexistische, rassistische, homophobe, sozialdarwinistische, das Recht des Stärkeren propagierende, religiöse oder esoterische Positionen vertritt, ebenso wer den Verein in der Ausübung seiner Aufgaben nachhaltig stört oder wessen Verhalten oder sonstige geäußerte Ansichten dazu geeignet sind, dem Ansehen der Giordano-Bruno-Stiftung oder des Vereins zu schaden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden und i.d.R. vier bis sechs Beisitzern, diese bilden zusammen den sog. „Gesamtvorstand“.

Vorsitzende

(2) Die Vorsitzenden sind verantwortlich und Ansprechpartner für die Organisation der Vereinsarbeit.

(3) Jeder Vorsitzende ist berechtigt, den Verein nach außen hin allein zu vertreten.

(4) Die Vorsitzenden treffen die für die Geschäftsführung notwendigen Entscheidungen und beteiligen dabei die Beisitzer in den unter Ziffer 9 gelisteten Fällen.

(5) Scheiden Vorsitzende aus, muss grundsätzlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der zu ersetzenden Anzahl von Vorsitzenden einberufen werden (siehe auch § 6 Ziffer 24).

(6) Scheidet nur ein Vorsitzender aus, kann der verbliebene "Gesamtvorstand" aber einen Nachfolger bestimmen, wenn der verbleibende Zeitraum bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl unter einem Jahr liegt.

Beisitzer

(7) Die Beisitzer unterstützen die Vorsitzenden in besonderer Weise bei der Organisation der Vereinsarbeit und können ggf. speziell definierte Aufgaben übernehmen bzw. als Ansprechpartner für bestimmte Fachgebiete ausgewiesen werden.

(8) Da die Unterstützung bei der Vereinsarbeit aber auch für jedes weitere Mitglied möglich und erwünscht ist, wird dies durch einfache Absprache mit den Vorsitzenden geregelt.

(9) Beisitzer sind darüber hinaus stimmberechtigt bei grundsätzlichen bzw. organisatorischen Entscheidungen, die sich erstrecken über:

- Aufgaben oder Projekte, die per Mitgliederbeschluss auf einem Organisationstreffen (siehe Ziffer 19) an den „Gesamtvorstand“ verwiesen wurden
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Ausschlussverfahren
- außerordentliche Wahlen von Beisitzern (siehe § 6 Ziffern 20, 21)

- Entscheidung zur Beibehaltung der erweiterten Anzahl von Beisitzern (§ 6 Ziffer 22)
- evtl. Bestimmung eines Nachfolgers eines Vorsitzenden (siehe Ziffer 6)
- Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9)

(10) Es gilt bei diesbezüglichen Abstimmungen grundsätzlich die Dreiviertelmehrheit des „Gesamtvorstands“, Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn sich mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder am Beschluss beteiligen.

2. Mitgliederversammlung

(11) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wählt alle drei Jahre den Vorstand.

(12) Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Monate zuvor durch die Vorsitzenden des Vorstands per E-Mail oder postalisch (siehe auch Ziffer 14).

(13) In der Einladung werden die Gegenstände benannt, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll.

(14) Jedes Mitglied ist verantwortlich dafür, dass den Vorsitzenden des Vorstands eine aktuelle E-Mail-Adresse bekannt ist, nicht per E-Mail erreichbare Vereinsmitglieder teilen dies dem Vorstand mit und werden dann postalisch eingeladen.

(15) In die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied Anträge eingebracht werden, die grundlegende Entscheidungen im Interesse des Vereins betreffen.

(16) Beschlussfähigkeit besteht, wenn

- mindestens 15 Vereinsmitglieder oder
- weniger als 15, aber mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Sollte zu Beginn einer Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, muss die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. Dazu genügt ein Vorlauf von drei Wochen.

(17) Ein wirksamer Beschluss zu eingebrachten Anträgen bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(18) In der Niederschrift über die Mitgliederversammlung sind mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen. Zu Beginn der Versammlung wird (mit einfacher Mehrheit) der Protokollführer gewählt, welcher das Protokoll ebenso unterschreibt wie mindestens einer der drei Vorsitzenden, bei zeitgleicher Neuwahl mindestens einer der drei neu gewählten Vorsitzenden.

3. Organisationstreffen

(19) Im Allgemeinen werden von den teilnehmenden Vereinsmitgliedern an Organisationstreffen solche Entscheidungen getroffen, die konkrete Aufgaben und Projekte der Vereinsarbeit betreffen (z.B. Veranstaltungsplanung und -durchführung, den Betrag von 400,- € überschreitende Einzelausgaben), die also

- nicht von grundsätzlicher Tragweite sind, also nicht auf einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung getroffen werden müssen,
- nicht auf Basis der Geschäftsführung von den Vorsitzenden allein getroffen werden und
- nicht gem. § 5 Ziffer 9 dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.

(20) Für einen Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

§ 6 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand (Vorsitzende und Beisitzer) wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Jedes Vereinsmitglied kann sich zur Wahl zum Vorsitzenden oder Beisitzer selbst aufstellen bzw. aufstellen lassen. Bei Kandidatur zur Wahl zum Vorsitzenden informiert es gleichzeitig darüber, ob es im Falle der Nichtberücksichtigung auch als Beisitzer zur Wahl stehen will.

(3) Zu Beginn eines Wahlverfahrens erstellt die Wahlleitung die endgültige Kandidatenliste und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn

- mindestens 15 Vereinsmitglieder oder
- weniger als 15, aber mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Sollte zu Beginn einer Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, muss die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. Dazu genügt ein Vorlauf von drei Wochen.

(4) Die Wahl des Vorstands ist geheim. Briefwahl oder das Delegieren von Stimmabgaben bei Abwesenheit eines Wahlberechtigten ist nicht möglich.

Passives Wahlrecht kann aber auch bei Abwesenheit in Anspruch genommen werden.

(5) Zuerst werden die **Vorsitzenden** gewählt.

(6) Aus dem Pool der zur Wahl stehenden Kandidaten werden von jedem Wahlberechtigten bis zu drei Namen auf einem Wahlzettel notiert.

Ein Wahlzettel verliert seine Gültigkeit, wenn die Anzahl der darauf genannten Namen die Anzahl der zu Wählenden übersteigt, andere Namen als die von aktuellen Kandidaten genannt werden oder Mehrfachnennung einer oder mehrerer Kandidaten erfolgt.

(7) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er **mehr als 50%** der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(8) Geht die Anzahl der Gewählten über drei hinaus, zählt die Rangfolge der Anzahl der Stimmen der jeweiligen Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, nach dem zweiten Wahlgang das Los.

(9) Treten nur drei Kandidaten für die Wahl zum Vorsitz an, kann wahlweise auch im Block abgestimmt werden.

(10) Dazu wird die Mitgliederversammlung vorher befragt. Gibt es dabei eine oder mehrere Gegenstimmen zu dieser Prozedur, wird wie unter Ziffer 7 und 8 verfahren.

(11) Bei der Blockwahl ist die Kandidatengruppe ab einer Zweidrittelmehrheit gewählt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl wie unter Ziffer 7 und 8 fortgesetzt.

(12) Erhalten beim Verfahren gem. Ziffer 7 und 8 **nicht alle** zur Wahl stehenden Kandidaten die erforderliche Stimmenanzahl, werden diejenigen, die diese Mehrheit nicht erreicht haben, nach Aussprache noch einmal zur Wahl gestellt.

(13) Sind danach zwei gewählt, reduziert sich die Zahl der Vorsitzenden auf diese zwei, aber nur für die betreffende Wahlperiode.

(14) Ist danach einer oder keiner gewählt, muss ein erneutes Wahlverfahren durchgeführt werden.

(15) Die Wahl der **Beisitzer** schließt sich an die Wahl der Vorsitzenden an.

(16) Es werden bis zu sechs Beisitzer gewählt (Ausnahme siehe Ziffer 22).

(17) In den Pool der zur Wahl stehenden Beisitzer werden, wenn sie dies wünschen, die in der vorangegangenen Vorsitzenden-Wahl unterlegenen Kandidaten aufgenommen.

(18) Aus dem Pool werden von jedem Wahlberechtigten auf seinen Stimmzettel maximal so viele Namen geschrieben, wie Beisitzer zu wählen sind.

Ein Wahlzettel verliert seine Gültigkeit, wenn die Anzahl der darauf genannten Namen die Anzahl der zu Wählenden übersteigt, andere Namen als die von aktuellen Kandidaten genannt werden oder Mehrfachnennung einer oder mehrerer Kandidaten erfolgt.

(19) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er **mehr als die Hälfte** der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Darüber hinaus entscheidet die Anzahl der Stimmen absteigend bis hin zur Zahl der zu wählenden Beisitzer. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, nach dem zweiten Wahlgang das Los.

Sollten weniger als vier Beisitzer gewählt werden, bilden die Vorsitzenden zusammen mit den gewählten Beisitzern oder ggf. die Vorsitzenden allein den „Gesamtvorstand“.

(20) Der „Gesamtvorstand“ ist berechtigt, auch innerhalb einer Wahlperiode weitere Beisitzer zur Wahl stellen zu lassen (vgl. Ziffer 24), um die ggf. vorher nicht erreichte Anzahl von sechs Personen anzustreben. Diese Situation kann sich z.B. ergeben, wenn Vereinsmit-

glieder, die zur Zeit der vorangegangenen Wahl noch nicht Mitglied waren oder aus anderen Gründen nicht zu Verfügung standen, nun dazu bereit sind. Die Amtszeit dieser Kandidaten ist entsprechend verkürzt und endet mit der des restlichen Vorstands.

(21) In besonderen Fällen kann der „Gesamtvorstand“ auch über die zu wählende Anzahl von sechs Beisitzern hinausgehen, um z.B. spezifischen Sachverstand o.ä. mit einbinden zu können.

(22) Ist dieser Sachverhalt eingetreten, kann auf Wunsch des „Gesamtvorstandes“ diese Erweiterung der Anzahl in die folgende Wahlperiode übernommen werden.

(23) Die Bekanntgabe der Notwendigkeit einer Nachwahl von Vorsitzenden, die nach deren Ausscheiden während einer Wahlperiode eintreten kann (§ 5 Ziffer 5), soll unverzüglich erfolgen, die Einberufung der dafür notwendigen außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen.

(24) Zur ergänzenden Wahl von Beisitzern während einer Wahlperiode (s. Ziffern 20 und 21) muss die Einberufung der dafür notwendigen außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen.

§ 7 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich durch freiwillige Spenden auf das Vereinskonto.

(2) Ein fester Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben, da jedes Mitglied den Verein individuell nach seinen finanziellen Möglichkeiten unterstützen sollte.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Im Anschluss an jede Vorstandswahl werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Ihnen sind vom Vorstand alle Einnahmen und Ausgaben darzulegen.

(3) Die Kassenprüfer tragen auf jeder Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungsbericht vor.

(3) Die Vereinsmitglieder stimmen im Anschluss über die Entlastung des Vorstands ab.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der „Gesamtvorstand“ dies mehrheitlich beschließt oder

- mindestens 15 Vereinsmitglieder oder
- weniger als 15, aber mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder

dies befürworten, zu folgenden Zwecken:

- Antrag auf unmittelbare folgende Nachwahl von Vorsitzenden des Vorstands nach Rücktritt oder sonstigem Ausfall gem. § 5 Ziffer 5 und nach dem Verfahren gem. § 6
- Antrag auf Abwahl von Mitgliedern des „Gesamtvorstands“. Über den Antrag ist in geheimer Wahl abzustimmen. Erhält der Antrag mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist die Abwahl unmittelbar anschließend in geheimer Wahl durchzuführen. Ein Mitglied des „Gesamtvorstands“ ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dies fordern. Die Neubesetzung dieses Vorstandspostens erfolgt gem. § 6. Die Neuwahl wird auf mit einfacher Mehrheit angenommenen Antrag unmittelbar anschließend, ansonsten auf der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt. § 5 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.
- Ergänzende Wahl von Beisitzern gem. § 6 Ziffern 20, 21 und 24 nach dem Verfahren gem. § 6
- zeitnahe Beratung und Beschließen von im Interesse des Vereins grundlegenden Entscheidungen.

(2) Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch die Vorsitzenden des Vorstands. Ausnahme: Ergänzende Wahl von Beisitzern, hier genügen zwei Wochen (siehe § 6 Ziffer 24).

(3) § 5 Ziffern 13 bis 18 gelten analog.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen die kürzeste, die männliche, Form gewählt. Sie steht stellvertretend für sämtliche Geschlechter.

Köln, den 06. Juni 2014